

# Internationales Erbrecht Polen

von

Hans-Peter Schömmer, Dr. Andrzej Remin, Renata Szewior

1. Auflage

[Internationales Erbrecht Polen – Schömmer / Remin / Szewior](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Internationales Privatrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 57407 8

Die Ersatzerbschaft liegt vor, wenn die zum Erben berufene Person

453

- die Erbschaft ausschlägt (Art. 1012 ZGB),
- auf die Erbschaft verzichtet (Art. 1048 ZGB) oder
- vor dem Erblasser verstorben ist.

Nach polnischem Recht ist die Anordnung einer **Vor- und Nacherbfolge** 454 unzulässig. Eine Bestimmung des Erblassers, dass der Erbe verpflichtet ist, die Erbschaft zu behalten und anschließend einem Dritten (Nacherben) zu überlassen, ist allerdings nicht unwirksam, sondern hat gemäß Art. 964 ZGB lediglich die Rechtsfolge, dass dieser Dritte nur dann zur Erbschaft berufen ist, wenn der erste Erbe nicht Erbe sein will oder kann. Ergibt sich jedoch aus dem Inhalt des Testaments oder aus den Umständen, dass der Erbe ohne diese Beschränkung nicht berufen worden wäre, so ist die Einsetzung als Erbe unwirksam.

*dd) Anwachsung.* Hat der Erblasser mehrere Personen testamentarisch zur Erbschaft berufen und kann oder will eine von ihnen nicht Erbe sein, so fällt der für sie bestimmte Erbteil mangels abweichenden Willens des Erblassers den anderen Erben im Verhältnis ihrer Erbteile zu (Art. 965 ZGB). Die Regelung findet auch Anwendung, wenn zwei oder mehr Erben wegfallen und nur noch ein einziger Erbe übrig bleibt. Sie verfolgt das Ziel, den Willen des Erblassers, die gesetzliche Erbfolge zu vermeiden, zu berücksichtigen. Die Regeln über die Anwachsung sind nicht anwendbar, wenn

- der Erblasser sie im Testament ausdrücklich ausgeschlossen hat, beispielsweise durch die Anordnung, dass für den Fall, dass einer der Erben nicht erben kann oder will, der ihm bestimmte Erbteil den gesetzlichen Erben zufallen soll,
- sich aus der Auslegung des Testaments ergibt, dass den Erben keine größeren als die testamentarisch bestimmten Erbteile zufallen sollen, oder
- der Erblasser einen Ersatzerben oder mehrere Ersatzerben berufen hat.

Hat der Erblasser im Testament nur über einen Teil des Vermögens Verfügungen getroffen, so erstreckt sich die **Wirkung der Anwachsung** nur auf diesen Teil des Nachlasses, über den im Testament verfügt worden ist.

**Beispiel:** Der Erblasser hat zur Hälfte der Erbschaft zwei Erben berufen, 457 so erbt jeder ein Viertel. Einer der Erben schlägt die Erbschaft aus. So beträgt der Anteil des zweiten Erben (nach der erfolgten Anwachsung) die Hälfte der Erbschaft. Für die andere Hälfte findet die gesetzliche Erbfolge Anwendung.

*ee) Verfügungen über das Vermögen.* Der Erblasser kann im Testament 458 sowohl über das ganze als auch über einen Teil seines Vermögens verfügen. Hat der Erblasser lediglich über einen Teil des Vermögens verfügt, so findet

auf den übrigen Teil die gesetzliche Erbfolge Anwendung. Die Verfügung des Erblassers, das Vermögen teilweise auf Grund des Testaments und teilweise auf Grund der gesetzlichen Erbfolge zu verteilen, ist zulässig, wenn der Erblasser sein Vermögen aufgeteilt hat und nur in Bruchteilen einen oder mehrere Erbe berufen hat. Das polnische Erbrecht sieht grundsätzlich keine **Singularsukzession** bezüglich bestimmter, einzelner Gegenstände der Erbschaft oder hinsichtlich der wirtschaftlich abgesonderten Teile des Vermögens vor (Ausnahme: landwirtschaftliche Betriebe). Dementsprechend ist prinzipiell nur eine Berufung zur gesamten Erbschaft oder eine Einsetzung nach Bruchteilen zulässig. Hat der Erblasser im Testament über einzelne Gegenstände verfügt, die fast den gesamten Nachlass ausmachen, so ist im Zweifel der Bedachte nicht als Vermächtnisnehmer, sondern als zur gesamten Erbschaft berufener Erbe anzusehen (Art. 961 ZGB). Diese Bestimmung beinhaltet keine **Durchbrechung des Prinzips der Universalsukzession**, sondern lediglich eine Auslegungsregel.

- 459 ff) *Vermächtnis* (dazu Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Bd. 5, Rn. 196ff., S. 60ff.). Ein Vermächtnis ist eine **testamentarische Verfügung**, durch die der Erblasser einen testamentarischen oder gesetzlichen Erben verpflichtet, eine Vermögensleistung zugunsten einer bestimmten Person zu erfüllen (Art. 968 § 1 ZGB). Es stellt eine Nachlassverbindlichkeit dar, hat also schuldrechtlichen Charakter. Die Haftung des Erben ist immer auf den Aktivwert des Nachlasses beschränkt (Art. 1033 ZGB). Die Person, zugunsten derer die Verfügung getroffen worden ist, erlangt nicht die Erbenstellung, sondern lediglich einen Anspruch, von dem Beschworenen die Leistung des vermachten Gegenstands zu fordern. Als Rechtsfolge des Vermächtnisses entsteht im Zeitpunkt des Erbfalles ein Schuldverhältnis zwischen dem beschworenen Erben und dem berechtigten Vermächtnisnehmer. Das Vermächtnis kann im Gegensatz zur Erbeinsetzung mit einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung versehen werden (Art. 975 ZGB). Es kann auch ausgeschlagen werden.
- 460 Ein Vermächtnis kann nur zugunsten einer **bestimmten Person** angeordnet werden; die Nennung einer nicht näher bestimmten oder bestimmbaren Person genügt nicht. Aus Art. 972 ZGB ergibt sich, dass Vermächtnisnehmer sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein kann, sie muss im Zeitpunkt des Erbfalls nur erbfähig, also geboren bzw. existent sein. Im Fall der Erbunwürdigkeit wird der Erbe von der Verpflichtung zur Vollziehung des Vermächtnisses frei (Art. 972, 973 ZGB). Der Vermächtnisnehmer muss in der Weise bezeichnet werden, dass seine Identität feststellbar ist (Skowrońska-Bocian, Prawo spadkowe (Das Erbrecht), S. 110). Wie im Falle des Erben kann diese Person nur durch den Erblasser selbst und nicht durch einen Dritten bestimmt werden.
- 461 Der Erblasser kann das Vermächtnis auch zugunsten eines Erben anordnen. Dabei muss der Erblasser jedoch bestimmen, ob das Vermächtnis auf

den Erbteil angerechnet wird oder ob eine Anrechnung nicht erfolgen soll. Erhält der Erbe das Vermächtnis neben seinem Erbteil, so kommen die Vorschriften über Haushaltsgegenstände gem. Art. 939 ZGB zur Anwendung.

Gegenstand des Vermächtnisses kann jede **Vermögensleistung** sein, so 462 beispielsweise:

- Eigentumsübertragung und Erbnießbrauchübertragung,
- Begründung eines bestimmten Rechts zugunsten des Vermächtnisnehmers z. B. eines Wohnungseigentumsrechts oder eines dinglichen Wohnrechts,
- Pflicht zur Leistung eines Geldbetrags,
- monatliche Rente in bestimmter im Testament festgelegter Höhe,
- Abtretung einer Forderung oder
- Erbringung einer Dienstleistung.

In der Regel kann der Erblasser ausschließlich über **Rechte und Sachen**, 463 die zu seinem Vermögen gehören, verfügen. Wenn die vermachte Sache im Zeitpunkt des Erbfalls nicht zum Nachlass gehört oder wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zu ihrer Veräußerung verpflichtet war, ist das Vermächtnis einer genau bestimmten Sache mangels eines abweichenden Willen des Erblassers unwirksam (Art. 976 ZGB). In Betracht kommen folgende Fälle:

- Der Erblasser verpflichtet den Erben zur Übertragung des Eigentums an einer der Gattung nach bestimmten Sache auf den Vermächtnisnehmer, welche bei der Errichtung des Testaments zum Nachlass gehört, aber im Zeitpunkt des Erbfalles nicht mehr in der Erbmasse vorhanden ist,
- Der Erblasser ordnet ein derartiges Vermächtnis über eine Sache an, er selbst aber ist auf Grund eines Vertrages verpflichtet, das Eigentum an der Sache einem Dritten zu übertragen.

Ein solches Vermächtnis ist, wie bereits erwähnt, grundsätzlich unwirksam. Aus dem Inhalt des Testaments kann sich jedoch ein abweichender Wille des Testators, beispielsweise die Pflicht zum Erwerb einer der Gattung nach bestimmten Sache und die Übereignung auf den Vermächtnisnehmer, ergeben. Stellt sich heraus, dass die Anschaffung der Sache unmöglich ist, so ist die Leistung auf Grund der Umstände, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden, sodass der Anspruch auf Vermächtniserfüllung erlischt (Art. 475 § 1 ZGB).

Das Vermächtnis wird in dem vom Erblasser bestimmten Zeitpunkt fällig. Wird die Fälligkeit im Testament festgelegt, so kann die Erfüllung der Leistung erst ab diesem Moment verlangt werden. Ist der **Zeitpunkt der Fälligkeit** nicht im Testament festgelegt worden und ergibt sich aus ihm kein abweichender Wille des Erblassers, wird das Vermächtnis mit der Veröffentlichung des Testaments fällig (Art. 970 ZGB).

- 466 Fällt die Erbschaft mehreren Erben zu, so beschwert sie ein Vermächtnis im Verhältnis der Höhe ihrer Erbteile, es sei denn, der Erblasser hat etwas anderes im Testament bestimmt (Art. 971 ZGB). Ist nur ein Erbe zur Erbschaft berufen, ist er allein verpflichtet, allen Vermächtnisanordnungen nachzukommen. Erfüllt der Erbe seine Verpflichtungen aus dem Vermächtnis nicht, kann der Vermächtnisnehmer deren Vollziehung gerichtlich einklagen. Das örtlich zuständige Gericht ist das Gericht des letzten **Wohnorts des Erblassers**. Wenn der Wohnort des Erblassers nicht bekannt ist, liegt die Zuständigkeit beim Gericht des Ortes, an dem sich der Nachlass befindet (Art. 39 ZPO).
- 467 Der mit dem Vermächtnis Beschwerde haftet für die Mängel der vermachten Sache. Die Art der Haftung hängt davon ab, ob es sich um eine genau bestimmte Sache oder der Gattung nach bestimmten Sachen handelt.
- 468 Ist der **Vermächtnisgegenstand** eine genau bestimmte Sache, so haftet der mit dem Vermächtnis Beschwerde dem Vermächtnisnehmer gegenüber für Sachmängel wie ein Schenker (Art. 978 ZGB). In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des Schadens, den der Vermächtnisnehmer dadurch erlitten hat, dass er die Kenntnis über den Mangel nicht rechtzeitig erlangt hat. Die Haftung scheidet aus, wenn der Vermächtnisnehmer den Mangel hätte leicht erkennen können. (Art. 892, 980 ZGB).
- 469 Sind die Vermächtnisgegenstände nur der Gattung nach bestimmte Sachen, so hat der Beschwerde Sachen mittlerer Art und Güte zu liefern und hierbei die Bedürfnisse des Vermächtnisnehmers zu berücksichtigen (Art. 979 ZGB). Bei Haftung für die Mängel der vermachten Sachen finden die Vorschriften über die Gewährleistung beim Kauf Anwendung (Art. 980 ZGB). Die persönliche Haftung des Vermächtnisbeschwerden ist jedoch beschränkt. Der Vermächtnisnehmer kann von dem Vermächtnisbeschwerden nur den **Schadenersatz** für die nicht gehörige Vollziehung des Vermächtnisses oder anstelle der Lieferung der mangelhaften Sachen eine mängelfreie Sache derselben Gattung und den Ersatz eines Verzugsschadens verlangen. Die bei der Gewährleistung in der Regel zustehenden Rechte wie Rücktritt, Minderung oder Ersatz eines Mangelschadens sind beim Vermächtnis ausgeschlossen.
- 470 Der Anspruch aus dem Vermächtnis verjährt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tage der Fälligkeit des Vermächtnisses (Art. 981 ZGB).
- 471 gg) *Untervermächtnis*. Ein Untervermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser einen Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis beschwert. Die Anordnung eines Untervermächtnisses ist gemäß Art. 968 § 2 ZGB zulässig. Während das Vermächtnis mangels eines abweichenden Willens des Erblassers sofort fällig ist, kann die Vollziehung des Untervermächtnisses erst nach der Erfüllung des Hauptvermächtnisses verlangt werden (Art. 970 ZGB). Zwischen dem mit dem Untervermächtnis beschwerten Vermächtnisnehmer und dem Untervermächtnisnehmer entsteht ebenfalls ein Schuldver-

hältnis. Ein mit einem Untervermächtnis beschwerter Vermächtnisnehmer kann jedoch die Vollziehung des Untervermächtnisses solange verweigern, bis das Hauptvermächtnis erfüllt wird. Das Gesetz räumt dem Vermächtnisbeschwerter eine **Wahlschuld** ein. Er kann sich von der Verpflichtung befreien, indem er die durch das Vermächtnis erlangten Rechte unentgeltlich auf den Untervermächtnisnehmer überträgt oder den Anspruch auf Vollziehung des Vermächtnisses unentgeltlich an diesen abtritt (Art. 974 ZGB).

Die Haftung des mit dem Untervermächtnis beschwerter Vermächtnisnehmers beschränkt sich auf den Wert seines eigenen Vermächtnisses. Beschwerte das Untervermächtnis mehrere Vermächtnisnehmer, so vollziehen sie das Untervermächtnis im Verhältnis der jeweiligen Höhe ihrer eigenen Vermächtnisanteile (Art. 971 S. 2 ZGB). 472

*bb) Auflage.* Die Auflage ist eine **testamentarische Verfügung**, die den Erben oder Vermächtnisnehmern eine Verpflichtung zu einer Handlung oder Unterlassung auferlegt, ohne einen Gläubiger zu bestimmen (Art. 982 ZGB). Auf Grund der fehlenden Person des Gläubigers kommt hierdurch also kein synallagmatisches Schuldverhältnis zustande. Die Auflage schafft eine so genannte unvollkommene Verbindlichkeit (Naturalobligation). Sie bestimmt sowohl bei der Schenkung als auch beim Testament den Kreis der Personen, die vom Beschenkten oder vom Erben eine Handlung verlangen können. Ihnen wird jedoch keine Möglichkeit eröffnet, den staatlichen Zwang in Anspruch zu nehmen, also keine Klage auf Erfüllung der Leistung vor Gericht einzureichen. (SN 19. 4. 2002 III CZP 19/02). Daraus folgt, dass die begünstigte Person kein Gläubiger, sondern lediglich ein Leistungsempfänger ist und ihr kein Forderungsrecht zusteht. Die Auflage kann sowohl **vermögensrechtlicher** als auch **nichtvermögensrechtlicher Natur** sein (Skowrońska-Bocian, Prawo spadkowe (Das Erbrecht), S. 115; Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Bd. 5, Rn. 203, S. 62). Sie betrifft meistens das Auferlegen einer Pflicht oder die Verwendung des erhaltenen Vermögens für einen bestimmten Zweck und kann sich auf die Person des Testierenden beziehen, beispielsweise die Einäscherung seiner Leiche oder auf den Erben, beispielsweise die Verwendung des Geerbtens zur Finanzierung seines Studiums. 473

Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Testamentsverkündung. Die Vollziehung der Auflage kann jeder Erbe und der Testamentsvollstrecker verlangen, es sei denn, die Auflage bezweckt ausschließlich einen Vorteil für den, der mit der Auflage beschwert ist (Art. 985 Satz 1 ZGB). Hat die Auflage ein gesellschaftliches Interesse zum Ziele, so kann auch das zuständige Staatsorgan die Vollziehung der Auflage verlangen. 474

Der mit einer Auflage beschwerte Vermächtnisnehmer kann die Vollziehung der Auflage bis zur Vollziehung des Vermächtnisses durch den Erben

verweigern (Art. 983 ZGB). Die Haftung des Erben für die Auflage beschränkt sich immer auf den Aktivwert des Nachlasses (Art. 1033 ZGB).

- 475 ii) *Testamentsvollstrecker* (zur Testamentsvollstreckung: Haas, in: Bengel/Reimann, *Handbuch der Testamentsvollstreckung*, Abschnitt 9, Rn. 253ff.). Der Erblasser kann im Testament einen Testamentsvollstrecker berufen (Art. 986 § 1 ZGB). Als Testamentsvollstrecker kommt jede voll geschäftsfähige, also **volljährige Person** in Betracht (Art. 986 § 2 ZGB). Ob er einen Vorteil aus dem Testament ziehen kann oder zieht, ist unerheblich. Er kann dennoch ausschließlich testamentarisch bestellt werden. Weitere Beschränkungen hinsichtlich der Person des Testamentsvollstreckers sieht das Gesetz nicht vor, so kommt es insbesondere nicht auf die berufliche Qualifikation an. Somit kann auch ein Erbe oder Vermächtnisnehmer zum Testamentsvollstrecker ernannt werden.
- 476 Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist es, die Anordnungen des Erblassers auszuführen und entsprechend seinem Willen umzusetzen. Hat der Erblasser allerdings nichts Näheres bestimmt, obliegt dem Testamentsvollstrecker gemäß Art. 988 § 1 ZGB die Verwaltung der Erbmasse, die Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten, insbesondere die Erfüllung der Vermächtnisse und Auflagen, und schließlich die Herausgabe der Erbschaft an die Erben entsprechend dem Willen des Erblassers und den gesetzlichen Bestimmungen. Dazu kann er Antrag zur Sicherung des Nachlasses durch das Gericht (Art. 635 § 1 ZVG), zur Erstellung eines Inventarverzeichnisses (Art. 637 § 1 ZVG) und zu Maßnahmen nach Art. 655 § 1 ZVG) stellen. In prozessualer Hinsicht kann der Testamentsvollstrecker in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Verwaltung des Nachlasses ergeben, klagen und verklagt werden (Art. 988 § 2 ZGB). Die Berufung eines Testamentsvollstreckers schließt die Berechtigung der Erben, den Nachlass frei zu verwalteten, aus. Zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker besteht ein **Schuldverhältnis**, auf das die Vorschriften über den entgeltlichen Auftrag (Art. 734ff. ZGB) Anwendung finden. Danach können die Erben vom Testamentsvollstrecker die Erstellung eines Tätigkeitsberichts und die Herausgabe all dessen, was er ohne rechtlichen Grund erlangt hat, sowie Schadenersatz für die nicht gehörige Verwaltung des Nachlasses verlangen. Der Testamentsvollstrecker kann von den Erben eine Vergütung für seine Tätigkeit nach Art. 735 ZGB verlangen.
- 477 Der Testamentsvollstrecker wird meistens in den Fällen eingesetzt, in denen der Erbe zur selbständigen Betreuung der Erbmasse nicht fähig ist, beispielsweise bei dessen Minderjährigkeit oder Krankheit. Hat der Erblasser keinen Testamentsvollstrecker **ernannt**, so sind allein seine Erben zur Erfüllung des testamentarischen Willens des Erblassers berufen und verpflichtet.
- 478 Der als Testamentsvollstrecker Berufene kann die Ernennung ablehnen. Er muss diese Entscheidung nicht begründen, sondern lediglich eine ent-

sprechende Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht abgeben (Art. 987 ZGB). Sie kann ferner außergerichtlich abgegeben werden; allerdings muss die Unterschrift unter der Erklärung behördlich oder notariell beglaubigt werden.

Das Nachlassgericht oder – seit 1. 10. 2008 – der Notar 479 erteilen dem Testamentsvollstrecker auf seinen Antrag eine Bescheinigung (**Testamentsvollstreckerzeugnis**). Diese enthält Vorname, Familienname, Beruf, den letzten Wohnort, Datum und Ort des Todes des Erblassers und Vorname, Familienname, Beruf, Wohnort des Testamentsvollstreckers sowie die Feststellung, dass er als Testamentsvollstrecker berufen wird (Art. 665 ZPO).

Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt mit der Erfüllung aller 480 auferlegten Verpflichtungen oder infolge seines Todes oder Verlustes der Geschäftsfähigkeit (Kaltenbeck, Żurek, Prawo spadkowe (Das Erbrecht), S. 97). Außerdem kann das Gericht auf Antrag die Entlassung des Testamentsvollstreckers anordnen. Zum Kreis der Antragsberechtigten gehören vor allem die Erben, Vermächtnisnehmer und alle weiteren Personen, die auf Grund des Testaments einen Vorteil erlangen.

*jj) Negatives Testament.* Das negative Testament ist ein Testament, in dem 481 ein Erblasser einen Erben von der **Erbschaft ausschließt**, ohne eine andere Person zu berufen. Die Möglichkeit der Errichtung eines negativen Testaments lässt sich aus den Vorschriften des Zivilgesetzbuches nicht ableiten. Die Rechtsprechung stellt eine derartige Testamentsausgestaltung jedoch nicht in Frage. Sie ergibt sich vielmehr aus der Testierfreiheit. Das negative Testament ist ein Testament besonderer Art, da der Erblasser nicht nur einzelne gesetzliche Erben von der Erbschaft ausschließt, sondern auch niemanden als Erben einsetzt. Im Übrigen kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Die ausgeschlossenen Personen werden rechtlich so behandelt, als ob sie den Erbfall nicht erlebt hätten. Sie sind jedoch pflichtteilsberechtigt.

Das negative Testament muss vom Erblasser nicht begründet werden. 482 Ist dennoch der Grund für den Ausschluss angegeben worden, so ist eine Prüfung erforderlich, ob der Testator die Person tatsächlich auszuschließen oder zu enterben beabsichtigte. Die Wirksamkeit einer derartigen Erklärung wird nach Art. 1008 ZGB, der die Voraussetzungen der Enterbung regelt, gemessen. Wenn der Grund des Ausschlusses in Art. 1008 aufgeführt und tatsächlich gegeben ist, tritt die **Rechtsfolge der Enterbung ein**. Enthält das negative Testament keine Begründung oder weichen die Gründe von den in Art. 1008 ZGB genannten ab, so werden die Rechtsfolgen des negativen Testaments herbeigeführt, das Pflichtteilsrecht wird aber nicht entzogen. Das negative Testament kann in jeder gesetzlichen Form des Testaments vorliegen.

*kk) Enterbung (dazu Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht, Bd. 5, 483 Rn. 234ff., S. 68f.).* Eine Enterbung liegt vor, wenn der Erblasser einem

Abkömmling, dem Ehegatten oder den Eltern den Pflichtteil entzieht (Art. 1008 ZGB). Der Begriff der „Enterbung“ wird oft auch in den Fällen unrichtig verwendet, in denen der Erblasser einem gesetzlichen Erben lediglich dessen Erbanteil entzieht. In solchen Fällen handelt es sich lediglich um ein negatives Testament und nicht eine Enterbung im Sinne Art. 1008 ZGB. Der Unterschied zwischen den beiden Rechtsinstituten liegt darin, dass beim negativen Testament im Gegensatz zur Enterbung das Recht auf den **Pflichtteil** erhalten bleibt. Die Enterbung kann ausschließlich im Testament angeordnet werden, wobei der Erblasser die Gründe für seine Entscheidung anzugeben hat, zumindest müssen sie sich aus dem Inhalt des Testaments ergeben (Art. 1009 ZGB).

- 484 Der Erblasser kann bei Vorliegen der in Art. 1008 ZGB abschließend aufgeführten Voraussetzungen die Enterbung anordnen, nämlich wenn der Pflichtteilsberechtigte
- gegen den Willen des Erblassers hartnäckig in einer Art und Weise handelt, die den Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens widerspricht,
  - dem Erblasser oder einem seiner nächsten Angehörigen gegenüber eine vorsätzliche Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit begangen oder deren Ehre grob verletzt hat oder
  - gegenüber dem Erblasser beharrlich seinen familienrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 485 Das **Verhalten des Erben** muss einen dauerhaften Charakter haben, kann also nicht eine einmalige Verfehlung sein, beispielsweise eine einmalige Einnahme von Drogen. Die Gründe für die Enterbung können in Alkoholismus, Drogensucht, Kriminalität, Spielsucht oder aber in der Vernachlässigung der Familie liegen. Der Erbe muss gegen den Willen des Erblassers handeln. Das bedeutet, dass das Verhalten kein Grund für die Enterbung darstellen kann, wenn es durch den Erblasser akzeptiert wird z.B. der Erblasser nimmt gemeinsam mit dem Erben Drogen ein oder geht illegalen Geschäften nach.
- 486 Art. 1008 Nr. 2 ZGB setzt für eine Enterbung die Begehung einer vorsätzlichen Straftat gegenüber dem Erblasser oder seinen nächsten Angehörigen voraus, bestimmt aber nicht, wer zum Kreis der nächsten Angehörigen gehört. Dieser Begriff kann nicht mit dem Ehegatten oder Verwandten gleichgestellt werden. Jede Beziehung muss getrennt als Einzelfall beurteilt werden. Es muss sich allerdings um eine emotionale Bindung zwischen dem Erblasser und der Person, der gegenüber der Erbe eine Straftat begangen hat, handeln.
- 487 Grund für die Enterbung ist gem. Art. 1008 Nr. 3 ZGB auch eine hartnäckige Nichterfüllung der **familienrechtlichen Verpflichtungen**. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus Verwandtschaft, Ehe, Vormundschaft oder Betreuung. Dazu gehören Unterhalts- oder Betreuungspflichten.

Die Gründe, die zur Enterbung geführt haben, müssen sich aus dem Inhalt des Testaments ergeben (Art. 1009 ZGB). Ist dies nicht der Fall, so bleibt die Enterbung unwirksam, auch wenn der Grund für die Enterbung an sich außer Zweifel steht, beispielsweise bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung des Erblassers. Die Enterbung ist auch dann unwirksam, wenn der Erblasser eine andere Begründung für die Enterbung nennt, die jedoch nicht mit den wahren Gründen übereinstimmt. Des Weiteren kann sie nicht mit einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung versehen werden. Die Unwirksamkeit der Enterbung beeinflusst jedoch die anderen testamentarischen Anordnungen nicht.

Die Rechtsfolge der Enterbung ist die Entziehung des Rechts auf die Erbschaft und den Pflichtteil desjenigen, der die Verfehlung begangen hat. Der Erbteil eines enterbten Abkömmlings fällt dessen Abkömmlingen zu. Diese sind pflichtteilsberechtigt, auch wenn der enterbte Abkömmling den Erblasser überlebt hat (Art. 1011 ZGB).

Der Erblasser kann einen Pflichtberechtigten nicht enterben, wenn er ihm verziehen hat (Art. 1010 ZGB). Die **Verzeihungserklärung** muss nicht in einer bestimmten Form erfolgen. Sie kann nach der Rechtsprechung selbst dann formlos erfolgen, nachdem der Erblasser den Erben durch Testament enterbt hatte (str.; die Literatur verlangt, dass die Verzeihung in einem Testament erfolgt). Der Erblasser muss dabei nicht geschäftsfähig sein. Es genügt, dass er sich der Bedeutung der Verzeihung und ihrer Folgen hinreichend bewusst ist (Art. 1010 ZGB). Die Verzeihung unter dem Einfluss einer Drohung oder eines Irrtums ist unwirksam. Die Verzeihung kann auch vor der Errichtung des Testaments erfolgen.

i) **Auslegung des Testaments.** Auf die Auslegung des Testaments findet Art. 65 § 1 ZGB, der es gebietet, jede Erklärung objektiv auszulegen, keine Anwendung. Damit wird bei der Auslegung von Testamenten nicht auf den Empfängerhorizont abgestellt. Nach Art. 948 ZGB erfolgt die Auslegung vielmehr nach dem **subjektiven Willen** des Erblassers. Das Testament ist so auszulegen, dass seinem Willen weitestgehend Rechnung getragen wird. Die Auslegung des Testaments beruht daher auf der Willenstheorie; der **wirkliche Wille** des Erblassers soll möglichst vollständig erforscht und erfüllt werden. Der Oberste Gerichtshof verlangt, dass für die Auslegung des Testierwillens sowohl die Willenserklärung selbst und deren Formulierung als auch die äußeren Umstände bei der Abgabe zu berücksichtigen sind. Dem Testator muss bewusst sein, dass er über sein Vermögen von Todes wegen verfügt. (SN 22. 12. 1997 II CKN 542/97, OSN 1998 Nr. 7–8, Pos. 118). Nicht nur der Inhalt des Testaments ist für die Auslegung erheblich, sondern auch alle Beweismittel, die für die zuverlässige Auslegung von Bedeutung sein können. Dazu gehören Aussagen von Zeugen oder Briefen, in denen der Erblasser das Thema der Verfügungen von Todes wegen berührt.

- 492 An erster Stelle ist der Inhalt des Testaments selbst zu untersuchen: Ein Testament bedarf der Auslegung, wenn seine Anordnungen nicht klar, insbesondere mehrdeutig sind und der Inhalt in Frage gestellt werden kann. Die Auslegung darf aber das Testament nicht um neue Anordnungen ergänzen (SN vom 6. 12. 2002, IV CKN 1578/00) oder seinen Inhalt modifizieren; z. B. kann das Testament nicht in dieser Weise ergänzt werden, dass als Erbe oder Vermächtnisnehmer eine nicht im Testament genannte Person eingesetzt wird (SN 15. 3. 1963, OSN 1964, poz. 39).
- 493 Kann das Testament unterschiedlich ausgelegt werden, kommt diejenige Auslegung zu Zuge, die es gestattet, die Verfügungen des Erblassers aufrechtzuerhalten und ihnen einen vernünftigen Inhalt zu geben (favor testamenti). Aus **mehreren Anordnungen** des Testaments sind die zu wählen, die dem Willen des Testierenden am ehesten entsprechen, wobei nur die nicht eindeutigen oder sich widersprechenden Anordnungen der Auslegung zugänglich sind. Häufig resultieren Auslegungsschwierigkeiten aus der Verwendung unklarer Begriffe und der mangelnden Kenntnis des Testierenden vom geltenden Recht und seiner Begrifflichkeiten.
- 494 j) **Abhandenkommen des Testaments.** Die sicherste Form des Testaments ist die Errichtung in Form einer notariellen Beurkundung. Im Fall des Abhandenkommens oder der Vernichtung des in anderer Form errichteten Testaments, z. B. des eigenhändigen Testamente, stellt das Gericht den Inhalt und die wirksame Errichtung in einer der gesetzlichen Formen nach Sichtung aller Beweismittel fest (SN 29. 5. 1987 III CZP 25/87, OSN 1988 Nr. 9 Pos. 117). Der Oberste Polnische Gerichtshof hat ausdrücklich festgestellt, dass ein Testament **nur durch Widerruf unwirksam** wird. Der Verlust oder die Vernichtung durch einen Dritten ohne Willen des Erblassers stellt keinen Widerruf dar und führt nicht zu dessen Unwirksamkeit. In solch einem Fall ist es notwendig, die Wirksamkeit des Testamente und dessen Inhalt gerichtlich festzustellen, sprich es „wiederherzustellen“. Dieses Urteil bezieht sich zwar nur auf das eigenhändige Testament, die Wiederherstellung durch das Gericht ist aber auch bei anderen Testamentsformen zulässig.

## V. Der Pflichtteil (dazu Kawałko, Witczak, Prawo spadkowe (Das Erbrecht), S. 131ff.)

### 1. Funktion

- 495 Das Institut des Pflichtteils ist in das polnische Recht mit dem Ziel eingeführt worden, die Interessen der **nächsten Familienangehörigen** – Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern – zu schützen (Wójcik, Podstawy prawa cywilnego, prawo spadkowe (Die Grundlagen des Zivilrechts, das